

## **A Grundlagen**

### **1 Name, Haltung, Zweck**

Unter dem Namen Quartierverein Spitzmatt besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches ZGB.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Seine Zwecke sind:

- Erhalten und Fördern der Gemeinschaft im Quartier
- Pflegen der Kontakte unter den Bewohnern
- Einbinden der Neuzugezogenen
- Die wohnlichen, baulichen und ästhetischen Qualitäten des Quartiers zu erhalten und zu verbessern
- Die Interessen des Quartiers gegenüber den Behörden, Privaten und Institutionen zu vertreten

### **2 Mittel**

Die Mittel zum Zwecke sind:

- Organisieren von Versammlungen, Orientierungen
- Durchführen von geselligen, kulturellen Anlässen wie Feste, Apéros, Ausflüge
- Eingaben an und Verhandlungen mit Behörden, Privaten und Institutionen
- Mitwirken bei Anlässen Dritter, die dem Zweck unseres Vereins entsprechen
- Zusammenarbeit mit andern Quartiervereinen, Dritten und Behörden
- Erheben von Jahresbeiträgen

### **3 Quartiergebiet**

Das Quartiergebiet umfasst das Spitzmattgebiet und angrenzende Bereiche. Das zugehörige Gemeindegebiet wird unter Mitwirkung des Gemeinderates zusammen mit den Krienser Quartiervereinen festgelegt. Die Gebietsaufteilung ist in einem offiziellen Gemeindeplan festgehalten. Ein Ausschnitt liegt diesen Statuten bei.

### **4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können sein:

- Quartierbewohner
- Eigentümer von Grundstücken im Quartier
- Betreiber und Inhaber von Geschäften und Firmen
- Natürliche und juristische Personen, die sich dem Quartier und/oder dem Verein verbunden fühlen

### **5 Eintritt**

Der Eintritt erfolgt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Aufnahmeentscheid wird dem Neumitglied mitgeteilt.

Die Eintretenden haben sich für eine Mitgliedschaftskategorie zu entscheiden. Zur Wahl stehen

- Einzelmitgliedschaft
- Partner- und Familienmitgliedschaft
- Firmenmitgliedschaft

## **6 Austritt, Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist auf jedes Jahresende möglich. Er hat schriftlich zu erfolgen bis spätestens Ende September des laufenden Jahres.

Ausschlüsse können vom Vorstand beschlossen werden, als Gründe gelten:

- Missachten der Statuten
- Nicht Erfüllen der finanziellen Verpflichtungen
- Schädigen des Vereins
- Strafbare Handlungen gegenüber dem Verein

Ausgeschlossene können schriftlich zuhänden der ordentlichen Generalversammlung rekurrieren.

## **B Organisation**

### **7 Organe**

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren
- Arbeitsgruppen

### **8 Generalversammlung (GV)**

Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens jedes zweite Jahr zwischen März und Ende Mai statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Revisoren oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder können unter begründeter Angabe der zu behandelnden Geschäfte eine ausserordentliche GV verlangen.

Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 30 Tage vor dem Termin zusammen mit den Traktanden bekanntgemacht werden.

Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich bis 15 Tage vor dem angekündigten GV-Termin beim Vorstand vorliegen.

Der Verlauf und die Beschlüsse sind zu protokollieren. Es wird kein wörtliches Protokoll geführt.

### **9 Geschäfte der GV**

- Feststellen der Präsenz und des absoluten Stimmenmehr
- Wahl von Stimmenzählenden
- Genehmigung des letzten GV-Protokolls
- Mitgliederbewegung
- Berichte des Präsidenten, des Vorstandes, allfälliger Arbeitsgruppen, des Kassiers und der Revisoren
- Décharge an den Vorstand
- Jahresprogramm
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahlen
- Ehrungen
- Behandlung von Anträgen und Rekursen
- Statutenrevision
- Verschiedenes

## **10 Abstimmungen**

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, die Partner- und Familienmitgliedschaft ergibt maximal 2 Stimmen. Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt.

Abstimmungen erfolgen offen, ausser die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden entscheidet für ein Traktandum eine geheime (schriftliche) Abstimmung.

Eine statutenkonform einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Vorstandsmitglieder und Revisoren sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid, im Falle seiner Abwesenheit gilt dies für seinen Stellvertreter.

Falls Statutenänderungen zur Entscheidung vorliegen, gilt folgendes Prozedere:  
Auf die schriftlich vorliegenden Änderungen muss zuerst eine Dreifünftelmehrheit der Anwesenden Eintreten beschliessen. Danach gilt Annahme mit einfachem Mehr für jede Änderung und / oder die Gesamtheit der Änderungen.

Wahlen können in globo erfolgen, nur der/die Präsident/in ist als Person zu wählen.

## **11 Vorstand**

Der Vorstand besteht mindestens aus drei natürlichen Personen, die Vereinsmitglieder sind. Es müssen Frauen und Männer vertreten sein.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Funktionen zusammen:

- Präsidium
- Aktuariat
- Kasse
- Beisitzende

Die Stellvertretung ist innerhalb des Vorstandes zu regeln und zumindest das Vizepräsidium öffentlich zu machen.

Der Vorstand kann spezielle Ausgaben von bis zu einem Drittel des Vereinsvermögens (massgeblich ist die letzte genehmigte Jahresabrechnung) beschliessen.

Der Vorstand ist als Ganzes für die Vereinsgeschäfte verantwortlich. Er verteilt die Aufgaben unter sich.

Der Vorstand ist das die Geschäfte führende Organ und kann über alles entscheiden, was nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten ist.

## **12 Aufgaben des Vorstandes**

Grundsätzlich erledigt jedes Vorstandsmitglied die mit seinen Aufgaben verbundenen administrativen Arbeiten selbst. Der Vorstand legt zu Beginn des Vereinsjahres die Stellvertretungen fest. Alle Vorstandsmitglieder sind zur Mithilfe bei Vereinsanlässen verpflichtet.

Präsidium

- Einberufen und Leiten der Vorstandssitzungen sowie der Generalversammlung
- Führen des Vereins
- Vertreten des Vereins
- Jahres- und Personalplanung

Aktuariat

- Führen der Protokolle des Vorstands, der GV
- Vereinskorespondenz
- Allgemeine Mithilfe

#### Kasse

- Finanzwesen: Buchführung mit Jahresabschluss, Zahlungsverkehr, Mitgliederbeiträge
- Kontrolle der Beiträge und diesbezügliches Mahnwesen
- Organisation der Revision
- Kassenführung bei Anlässen

#### Beisitzende

- Sie übernehmen Aufgaben und Arbeiten nach Weisung des Präsidiums oder Beschluss des Vorstandes.
- Leitung, Mitarbeit in Arbeitsgruppen
- Organisation eines Vereinsanlasses
- Allgemeine Mithilfe

### **13 Revisoren**

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren aus seinen Mitgliedern. Diese Funktion kann auch einem Nichtvereinsmitglied zugeordnet werden, falls es für diese Funktion besonders geeignet ist. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnungen und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Revisoren sein.

### **14 Amtsdauer**

Die Amtsdauer von Vorstand und Revisoren beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen gemeinsam maximal 6 Jahre walten. Treten innerhalb der Amtsdauer Vakanzen im Vorstand ein, kann der Vorstand selbst neue Mitglieder aufnehmen, er hat diese dann durch die nächste GV wählen zu lassen.

## **C Geschäftliches**

### **15 Finanzen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen (Einzel-, Partner- und Firmenbeiträgen)
- Überschüssen von Anlässen oder Angeboten
- Zuwendungen von Gönnern, Sponsoren
- Geschenken und Legaten
- Zinsen aus Kapitalanlagen

Amtierende Vorstandsmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag. Dasselbe gilt für ehemalige Präsidenten mit mindestens sechsjähriger Amtsdauer sowie ehemalige Vorstandsmitglieder mit mindestens zehnjähriger Amtsdauer.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr, die Buchhaltung ist per jeweils 31. Dezember abzuschliessen.

### **16 Kommunikation**

Vereinsmitteilungen erfolgen per Post oder per Email. Jedes Mitglied bestimmt die Übermittlungsart. Der Verein betreibt eine eigene Homepage und ermöglicht den Email-Verkehr. Grundsätzlich sind die Vereinsakten öffentlich, aktuelle Akten können auf der Homepage des Vereins eingesehen werden. Es sind nur Akten aus Gründen des Schutzes der Persönlichkeit oder anderer Datenschutzgründe nicht frei zugänglich.

## **17 Verantwortlichkeiten**

Unterschriftsberechtigt sind grundsätzlich der Präsident und der Kassier. Der Vorstand beschliesst andere Regelungen und hält diese schriftlich fest.

## **18 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern oder Helfern ist ausgeschlossen.

Der Verein schliesst eine Haftpflichtversicherung ab, die Personen- und Sachschäden deckt.

## **19 Vereinsauflösung**

Der Verein kann so lange nicht aufgelöst werden, als noch zehn Mitglieder für dessen Fortbestand stimmen und der Vorstand bestellt werden kann.

Bei einer Auflösung sind das gesamte Vermögen und die Akten beim Gemeinderat Kriens zu deponieren. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung im Interesse des Quartiers oder eine andere sinngemässe neue Organisationsschaffung (neue Gebietsaufteilung, Übernahme durch andern funktionierenden Verein u.ä.) fällt das Restvermögen an die Gemeinde zugunsten von Quartierzwecken im Spitzmattgebiet. Die relevanten Akten archiviert die Gemeinde.

## **20 Inkraftsetzung**

Diese Statuten ersetzen frühere. Beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung vom 18. Mai 2011.

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Leo Stäuble

Myrta Bucheli